

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Landrätinnen und Landräte

14.03.2021

Weiterentwicklung Teststrategie des Landes und weitere Anpassungen bis 31.03.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit dem gemeinsamen Rundschreiben der Kommunalen Landesverbände vom 12. März 2021 mitgeteilt, hat das Land eine kurzfristige Weiterentwicklung der eigenen Teststrategie geprüft. Bereits mit Schreiben vom Abend des 12. März hat uns Herr Ministerialdirektor Hammann über die Eckpunkte dieser Weiterentwicklung informiert. Das maßgebliche Schreiben ist als Anlage beigefügt, zugleich wollen wir wesentliche Punkte nochmals zusammenfassen:

- Die Testung von **Grenzpendlern und Grenzgängern** soll vorrangig im Rahmen der Bürgertestung nach § 4a der Testverordnung des Bundes durchgeführt werden. Damit kommt für diesen Personenkreis für eine Abrechnung auf Grundlage der pauschalen Entschädigungssätze aus der Testverordnung des Bundes in Betracht. Lediglich in den (vermutlich wenigen Fällen), für die eine Testung von Grenzpendlern bzw. Grenzgängern nach der Testverordnung des Bundes nicht möglich ist, kann weiterhin eine Testung auf Grundlage der bisherigen Konditionen durchgeführt werden.
- Die **ergänzenden kommunalen Testangebote** nach der Teststrategie des Landes – mit Ausnahme der Testangebote für Schülerinnen und Schüler – sollen ebenfalls in der Bürgertestung nach § 4a der Testverordnung des Bundes aufgehen.
- Um die **bereits ausgelieferten Testkits aus der Landesreserve** auch weiterhin für die o.g. Personenkreise nutzen zu können, können diese auch im Rahmen der Bürgertestung zum Einsatz kommen. In diesem Fall sind zunächst gegenüber dem Bund bzw. der KV lediglich Kosten zur Testdurchführung und Dokumentation (ohne Testkit) abzurechnen. Bei den Kosten für die Testkits wird das Land die Kostentragung mit dem Bund klären. Hierzu ist mit weiteren Informationen im Laufe der nächsten Woche zu rechnen. Soweit möglich sollte eine Abrechnung mit dem Bund/der KV erst nach der Klärung erfolgen. Die Verwendung des Testkits ist im bereits übermittelten, aber inzwischen ergänzten Dokumentationsbogen, den wir daher nach Abstimmung mit dem Sozialministerium nachreichen, gegenüber dem Land zu dokumentieren.

- Angesichts des bisher bereits möglichen **Testangebots für Schülerinnen und Schüler** (ggf. 2 Testungen pro Woche) im Rahmen der ergänzenden kommunalen Angebote eröffnet das Land ab sofort auch für diesen Personenkreis die Selbstbeschaffung von Testkits für die Schülertestung. Damit können Kommunen sowohl für Personal an Schulen und Kitas wie auch für Schülerinnen und Schüler auch selbstbeschaffte Testkits einsetzen. Eine Testung von Kita-Kindern ist aktuell nicht vorgesehen. Kommunen können damit für die Tests an Schulen und Kitas sowohl die Beschaffungskosten (bis max. 6 Euro pro Testkit) als auch die Durchführungskosten (9 Euro pro Test) mit dem Land abrechnen.

Die Eigenbeschaffung wurde durch die Landesregierung für den Fall vorgesehen, dass die 4 Mio. Testkits, die für die ergänzenden kommunalen Angebote und die Angebote für Beschäftigte in Schule und Kita bereitgestellt wurden, komplett abgerufen werden. Dies ist durch die Bedarfsmeldung der Kommunen an die Kommunalen Landesverbände und das Ministerium für Soziales und Integration der Fall. Die Abholung der Tests hat weiter zu erfolgen. Deshalb ist es trotz der Möglichkeit, eigenständig zu beschaffen, nach wie vor notwendig, die vom Land bereits bezogenen Testkits zuerst zu verwenden.

Wichtig ist zudem, dass diese Regelung zunächst ausschließlich bis zum 31. März greift, d.h. es kann nur für einen Testbedarf bis 31. März eigenständig beschafft werden. Auch die Abrechnung ist zunächst nur für bis zum 31. März durchgeführte Tests möglich.

- Das Volumen der erstattungsfähigen Testkits aus dieser kommunalen Selbstbeschaffung an Schulen und Kitas ist auf insgesamt 3 Millionen Testkits begrenzt, so dass **jeder Kommune dazu ein Höchstkontingent zur Selbstbeschaffung** zusteht. Dieses Höchstkontingent können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen. Dieses Kontingent überschreitende Testkits können weder bzgl. der Beschaffungskosten noch bzgl. der Durchführung abgerechnet werden.
- Die Testung von **Schülerinnen und Schülern** bleibt auch weiterhin ausschließlich im Rahmen kommunaler Teststrukturen abrechnungsfähig. Mit Ärzten bzw. Apotheken hat das Land für diesen Personenkreis, anders als für das Personal an Schulen und Kitas, keine Vereinbarung geschlossen. Allerdings können Kommunen im Rahmen der zwischen Land und KLVen vereinbarten Abrechnungskonditionen (6+9 Euro) Apotheker, Ärzte oder sonstige geschulte Dritte in die Erledigung einbeziehen.
- Im Rahmen der **Selbstbeschaffung für Kitas und Schulen** können auch **Selbsttests zur Eigenanwendung** beschafft werden. In den Schulen sollen diese dann in Form einer angeleiteten Selbsttestung durchgeführt werden. Auch für dieses Tests ist bis zum 31. März eine Abrechnung nach den geltenden Konditionen möglich. Sollte kein kostenverursachendes Personal (z.B. durch Nutzung von externen Kräften) eingesetzt werden, ist im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung nur eine pauschale Abrechnung der Testkits möglich (6,- Euro)

Die Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden soll im Sinne der vorgenannten Punkte kurzfristig angepasst werden. Die Regelungen sollen dann in ihrer zeitlichen Wirkung so gefasst werden, dass mit der Umsetzung der vorgenannten Punkte unschädlich bereits ab sofort begonnen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Jäger
Präsident



Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



Prof. Dr. Alexis v. Komorowski
Hauptgeschäftsführer